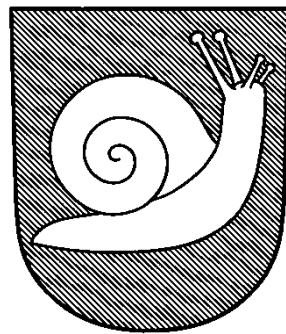


# Gemeinde Zell



## Benützungsreglement Infotafeln für Veranstaltungen

vom 14. November 2019

## **Artikel 1 Benützungsberechtigung**

Benützungsberechtigt sind alle in der Gemeinde Zell kulturell, sportlich, politisch oder gemeinnützig tätigen Vereine, Interessengemeinschaften oder Behörden. Publiziert werden können Anlässe von öffentlichem Interesse. Es besteht kein grundsätzliches Benützungsrecht. Kommerzielle Anlässe werden nicht bewilligt.

Es können nur Veranstaltungen bewilligt werden, welche in der Gemeinde Zell durchgeführt werden.

## **Artikel 2 Prioritäten**

- a) Anlässe der Gemeinde Zell
- b) öffentliche politische Veranstaltungen
- c) öffentliche kulturelle und sportliche Anlässe
- d) übrige öffentliche Anlässe (ohne kommerziellen Zweck)

## **Artikel 3 Standorte**

- 1 Infotafel in Kollbrunn (aus Richtung Sennhof, bei Ortseingang)
- 1 Infotafel in Kollbrunn (aus Richtung Weisslingen, bei Tössbrücke)
- 1 Infotafel in Rämismühle (aus Richtung Turbenthal, bei Abzweigung Zentrum Rämismühle)

## **Artikel 4 Kosten**

Die Kosten für die Beschriftung (nur Text, keine Logos) und Installation der Schieber werden von der Gemeinde Zell getragen.

## **Artikel 5 Benützungsdauer**

Die Benützungsdauer beträgt in der Regel 14 Tage (mind. 7 Tage, max. 21 Tage). Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Aushang von max. 21 Tage. Die Kürzung des Aushangs bleibt auch nach der Bewilligung vorbehalten. Der Aushang erfolgt in der Regel von Montag bis Sonntag; Ausnahmen sind möglich.

## **Artikel 6 Reservation/Bestellung**

Die Schieberbeschriftung muss mindestens 21 Tage vor dem Aushang bestellt werden. Die Bestellung ist mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeinderatskanzlei Zell einzureichen. Dieses ist am Schalter der Gemeinderatskanzlei erhältlich oder kann auf der Gemeindehomepage [www.zell.ch](http://www.zell.ch) unter "Verwaltung" – "Dienstleistungen / Informationen" – "Informationstafeln für Veranstaltungen" heruntergeladen werden.

Die Gemeinderatskanzlei organisiert die Beschriftung sowie die Montage und Demontage der Schieber. Vorrang hat der Erstreservierende (unter Vorbehalt von Ziffer 2 des Reglements). Die Schriftart und Schriftgrösse sind vorgegeben. Die Länge des Schriftzuges ist beschränkt, weshalb die Anzahl der Buchstaben auf dem Bestellformular eingehalten werden muss.

## **Artikel 7 Unstimmigkeiten**

Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Gemeinderatskanzlei.

## **Artikel 8 Inkraftsetzung**

Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Januar 2020.

Zell, 8486 Rikon, 14. November 2019 (GRB Nr. 283/2019)

-----

**GEMEINDERAT ZELL**

Regula Ehrismann  
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth  
Gemeindeschreiber